

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/29 94/18/0311

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §17;

FrG 1993 §36;

FrG 1993 §54 Abs1;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Beachte

Übereinstimmende Rechtsprechung mit einem anderen Tribunal: VfGH E 1994/07/02 B 2233/93;

Rechtssatz

Mit der auf der durchsetzbaren Ausweisung gründenden Abschiebung des Fremden ist die Wirkung des gemäß § 54 Abs 1 FrG 1993 ergangenen Feststellungsbescheides erschöpft. Dies mit der Folge, daß in dem dem Verfassungsgerichtshof in seinem E vom 2.7.1994, B 2233/93, vorschwebenden Fall, daß dem Fremden

"die Ausreise aus diesem Staat (gelingt) und er in Österreich aufgegriffen (wird)" neuerlich, und zwar unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Sachlage und Rechtslage, zu prüfen sein wird, ob der Fremde die gesetzlichen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllt. Wäre dies zu verneinen, so hat die Behörde von Neuem ein Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung durchzuführen, im Zuge dessen der Fremde wieder die Möglichkeit hätte, einen Antrag nach § 54 Abs 1 FrG 1993 zu stellen. Allein der aufgrund dieses neuen Antrages ergehende Feststellungsbescheid wäre Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit/Unzulässigkeit einer Abschiebung des - angenommenenmaßen nach seiner ersten Abschiebung wieder nach Österreich zurückgekehrten - Fremden. Solcherart aber ist dem Rechtsschutzbedürfnis des Fremden in dem vom Verfassungsgerichtshof angenommenen Fall Genüge getan, wäre doch dieser Feststellungsbescheid bekämpfbar und vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes überprüfbar.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180311.X05

Im RIS seit

13.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at